Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 25 (1922-1923)

Artikel: Zur Geschichte unseres Konsularwesens
Autor: Benziger, Carl
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-749973

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZUR GESCHICHTE UNSERES KONSULARWESENS

Die Geschichte des schweizerischen Konsularwesens ist erst neueren Datums. In früheren Zeiten wurden zahlreiche Geschäfte des heutigen Konsulardienstes durch Sondergesandtschaften, angesehene Geschäftsleute, Gelegenheitskuriere, die ihre Instruktionen von der Tagsatzung erhielten, besorgt. Eine administrative Institution mit einem Zentraldienst nach heutigen Begriffen gab es überhaupt nicht. Die alte Eidgenossenschaft unterhielt vor 1798 bei auswärtigen Regierungen weder Gesandtschaften noch Konsulate als ständige Vertretungsorgane. Vereinzelt begegnen wir allerdings im 17. und 18. Jahrhundert in Venedig konsularischen Vertretern der Grauen Bünde, Consoli genannt, doch handelte es sich in diesem Falle mehr um Handelsagenten, die mit vorübergehenden Missionen betraut worden waren. Erst die Helvetische Republik schuf, und zwar durch eine bloße Verfügung des Ministers des Äußern, ständige schweizerische Konsulate (1798 in Bordeaux, 1799 in Marseille und Genua, 1801 in Nantes und Calais, 1802 in Triest),[1]) die anfänglich dem Minister des Auswärtigen, später dem Landammannamt unterstellt waren. Mit Rücksicht darauf, dass der Konsultitel in Frankreich damals nur den höchsten Regierungsbeamten zukam, wurden unsere Konsuln von 1800—1811 durchweg „Kommissäre der Handelsbeziehungen" genannt. Damit war die anfänglich fast ausschließlich kommerzielle Tätigkeit unserer Konsuln deutlich gekennzeichnet, so blieb es durch Jahrzehnte. Ein Reglement bestand für sie nicht; immerhin entwickelten sich schon im Verlaufe der ersten Jahre gewisse Normen, die in der Folge für sämtliche neuzuerrichtenden Posten maßgebend waren. Vor allem wurde schon gleich von Anbeginn das System der Honorarkonsuln festgelegt und deren Haupttätigkeit auf kommerzielle Interventionen und die wirtschaftliche Berichterstattung verlegt. Nicht geringe Bedeutung maß man in diesen ersten Jahren merkwürdigerweise der Amtstracht bei; sie hat sich mit einigen kleinen Abänderungen bis zum heutigen Tag erhalten, ohne

[1]) Die mit einem * versehenen Konsulatsposten sind im Laufe der Jahre wieder eingegangen.

dass eine solche je unseren Vertretern zur Pflicht gemacht worden wäre.

Ein erster Versuch, die auf das Konsularwesen bezüglichen Vorschriften und Gebräuche zu sammeln, findet sich bereits in den eidgenössischen Abschieden vom 16. September 1803. Die grundlegende Fassung enthielt allerdings erst der Tagsatzungsbeschluss vom 8. August 1816. Der Amtsbereich der Konsuln wurde darnach um ein Wesentliches erweitert, indem man demselben bestimmte zivilrechtliche Funktionen übertrug und als Entschädigung für ihre Auslagen den Bezug gewisser Gebühren gewährte. Auch war die Ernennung der Konsuln inzwischen von der Regierungsbehörde an die Tagsatzung übergegangen.

In diese erste Periode fiel noch die Errichtung der Konsulate in Livorno (1809), Neapel (1812) und Amsterdam (1815).

Während der Restaurationsperiode und bis zum Jahre 1848 blieben die genannten Tagsatzungsbeschlüsse, einige unwesentliche Veränderungen und Ergänzungen ausgenommen, unverändert in Kraft. Gleichzeitig wurde auch mit dem Ausbau des überseeischen Konsularnetzes, das jetzt zufolge der starken Auswanderung notwendig wurde, begonnen. In Europa erhielten verschiedene Landeshauptstädte konsularische Vertretungen. 1816 wurde in Mailand an Stelle des bisherigen Geschäftsträgerpostens bei der zisalpinischen Republik das erste Berufsgeneralkonsulat errichtet, das dann allerdings 1835 wieder in ein Honorarkonsulat umgewandelt worden ist. Während der Jahre 1816—1848 erhielten die nachfolgenden Städte schweizerische Konsulate: Petersburg*, London, Lyon, Hâvre, New York (1816), Lissabon (1817), Rom (1818), Liverpool, Anvers, Rio de Janeiro (1819), Odessa* (1820), Washington (1822), Brüssel (1826), Mexiko (1827), Moskau*, Pernambuco (1828), New Orleans (1829), Bahia (1833), Buenos-Aires (1834), Leipzig (1835), Messina* (1840), Philadelphia, Savannah* (1841), Madison*, Algier (1842), Para (1843), Louisville* (1845), Hamburg, Galveston* (1846), Christiania, Rotterdam, Barcelona (1847), Bastia*, Turin (1848).

Eine neue staatsrechtliche Grundlage für das Konsularwesen brachte die Bundesverfassung von 1848. Die darin vor-

gesehene Übertragung der auswärtigen Angelegenheiten an den Bundesrat erheischte fortab eine straffere Organisation des gesamten Konsulardienstes. Mit der Oberaufsicht wurde das Politische Departement betraut, das diese bis zum heutigen Tag auch beibehalten hat. Am 1. Mai 1851 erschien bereits ein „Reglement für die schweizerischen Konsuln", das zur Grundlage für sämtliche spätern Reglemente wurde und bis zum Jahre 1875 in Kraft blieb. Neben den frühern Bestimmungen über die kommerzielle Tätigkeit der Konsuln traten jetzt die zivilrechtlichen Vorschriften stark in den Vordergrund; dazu kamen noch eine Reihe administrativer Maßnahmen. Die alte Bezeichnung „Handelskonsul" fiel weg und wurde durch den Titel Konsul schlechtweg ersetzt. Zum ersten Mal machte man auch die Wählbarkeit zum Konsul von der schweizerischen Staatsangehörigkeit des Kandidaten abhängig. Das Konsularnetz erfuhr durch die ständig zunehmende Auswanderung und die damit verbundene Gründung grosser Schweizerkolonien abermals eine wesentliche Erweiterung in der Übersee. Es wurden im Zeitraume von 1848—1875 nicht weniger als 43 Konsulate errichtet: San Francisco (1850), S. Louis, Valparaiso (1851), Pallanza* (1854), Vera Cruz*, Sydney (1855), Charlestown*, Detroit*, Highland* (1856), Melbourne (1857), Bremen (1858), Montevideo, Rio Grande do Sul*, Oran* (1859), Campinas*, Cantagallo*, Sao Paulo (1860), Caravellas*, Desterro*, Palermo, Madrid (1861), Port Louis*, Venedig, Manila (1862), Batavia (1863), Chicago, Tokio, Nagasaki*, Hakodate*, Cincinnati (1864), Habana, Sevilla (1865), Mülhausen (1866), Nizza, Ancona* (1867), Riga (1868), Knoxville* (1869), Philippville*, Osaka* (1870), Budapest (1871), Maranhao* (1872), Nancy, Besançon (1874).

1875 erfolgte ein weiterer Schritt im Ausbau des Konsularwesens, indem auf wiederholtes Ansuchen der Bundesversammlung die erste durchgreifende Revision des Konsularreglements von 1851 stattfand. Diese wurde vor allem infolge der Verfassungsrevision von 1874 und verschiedener gesetzlicher Änderungen, speziell der neuen Gesetzgebung betreffend Zivilstand und Ehe, notwendig. Aber auch der aufblühende Handel und die freihändlerische Ära, die damals alle europäischen Indu-

striestaaten belebte, veranlassten die Bundesbehörden, dem Konsularwesen erneut besondere Sorgfalt zuzuwenden. Verschiedene Bestimmungen über die kommerzielle Betätigung der Konsuln, die in das neue «Reglement für schweizerische Konsularbeamte» aufgenommen wurden, zeugen vom Bestreben der Behörden, den Handel wirksamer zu unterstützen. Um die nämliche Zeit traf der Bundesrat aus eben demselben Grunde auch mit verschiedenen Staaten, teils in Senderbestimmungen der Handels- und Niederlassungsverträge, teils in Konsularkonventionen, Vereinbarungen über die rechtliche Stellung der gegenseitigen konsularischen Vertretung.

Alle diese Massnahmen scheinen Volk und Parlament nicht vollends befriedigt zu haben. Gegen Ende der 1870er Jahre wurden die Wünsche von dieser Seite nach intensiverer Betätigung der Konsuln für unsere Handelsinteressen immer lauter. Die nähere Veranlassung dazu dürfte wohl im staatlichen Protektionismus zu suchen sein, der damals allerorts sich wieder stark fühlbar machte. So gelangte 1880 der Schweizerische Handels- und Industrieverein mit Reformvorschlägen an den Bundesrat, die dann auch tatsächlich einige Neuerungen in der Berichterstattung unserer Konsuln zur Folge hatten. 1883 reichte Nationalrat Geigy sein bekanntes Postulat ein, das ebenfalls einem erweiterten konsularischen Ausbau das Wort redete. 1886 folgte die Eingabe von Nationalrat Comtesse bezüglich der Schaffung von Berufskonsulaten. Der Bundesrat beantwortete diese verschiedenen Anregungen in seinem Gesetz über das Gesandtschafts- und Konsularwesen vom 27. Juni 1894, das dann allerdings im nachfolgenden Jahre vom Volk verworfen wurde.

Dieser ablehnende Volksentscheid, zusammen mit dem gegen Ende der 1890er Jahre einsetzenden wirtschaftlichen Aufschwung, brachte für längere Zeit Ruhe in die Frage der Konsularreform. Die positive Arbeit auf konsularischem Gebiete kam in diesem Zeitraume hauptsächlich in der Schaffung zahlreicher neuer Posten zum Ausdruck, wobei in erster Linie für die Schweiz wichtige Handelsplätze mit neuen, zum Teile sogar beruflichen Vertretungen bedacht wurden. 1891 erfolgte die Errichtung der Berufskonsulate in Buenos-Aires, London

und Washington, denen weitere 1892 in Tokio, 1907 in Rio de Janeiro, 1912 in Montreal folgten. Daneben wurden in den Jahren 1875 bis 1919 noch eine Anzahl Plätze mit Honorarkonsulaten bedacht: Montreal, Warschau (1875), Stuttgart, Bayonne* (1876), Frankfurt, München (1877), Königsberg, Adelaide (1879), Bukarest, Galatz (1881), Tiflis*, Cannes* (1883), Panama, Lima (1884), Paysandu*, Portland, Patras* (1885), Assuncion, Pretoria*, Stockholm, Kopenhagen, Concordia*, Mendoza (1887), Traiguen* (1888), Nueva Helvetia*, Brisbane, S. Paul* (1889), Mannheim (1890), Guatemala (1891), Esperanza* (1892), Johannisburg (1894), Florenz, Dijon, Athen (1895), Porto, Denver, Béziers (1896), Prag (1897), Kiew*, Concepcion*, Corrientes*, Parana* (1902), Toronto (1906), Belgrad (1908), Caracas (1909), Rosario Sta. Fé (1910), Sofia, La Paz, Bogota (1911), Auckland, Bahia Blanca*, Costa Rica (1912), Guayaquil, Vancouver, Winnipeg, Seattle, Tacoma*, Cordoba, Tucuman* (1913), Salvador*, Abo, St. Nazaire*, Oruro* (1914), Bombay (1915), Langkat, Malmö*, Capetown, Colombo, Glasgow, Hull, Sta. Fé, Valdivia (1916), Manchester, Singapore (1917), Santiago (1918), Köln, Dresden, Breslau, Nürnberg, Guadalajara, Teheran, Blumenau*, Lille, Tampico (1919).

1910 wurde die Frage unserer konsularischen Vertretung wieder von neuem aufgenommen. Zum vielbesprochenen Diskussionsobjekt wurde sie freilich erst während des Weltkrieges (1914—1918), und in der darauf folgenden Übergangsperiode, als das Unvermögen der bisherigen Organisation besonders mit Rücksicht auf die immer wachsenden Anforderungen des Publikums deutlich zum Ausdruck kam. Ein am 3. Oktober 1917 von den Nationalräten Bühler, Meyer und Micheli eingereichtes Postulat, das sich mit aller Entschiedenheit für den Ausbau der konsularischen und diplomatischen Vertretung verwendete, wurde zum Ausgangspunkt für eine Reihe von Begehren privater und amtlicher Institutionen, die alle auf eine Reorganisation des Konsulardienstes hinzielten. Nach einlässlichen Erhebungen und Vorbereitungen entstand das am 16. Dezember 1919 vom Bundesrat erlassene neue „Konsularreglement", das von den bisherigen wesentlich abweicht und einen eigentlichen Konsulardienst, der bisher

nicht bestanden hatte, schuf. Die Zentralstelle für das Konsularwesen, in der die Fäden dieses weitverzweigten Dienstes zusammenlaufen, wurde dem Politischen Departemente unterstellt. Das neue Reglement legte besonderes Gewicht darauf, zwischen den Konsulaten und den heimatlichen Behörden einen engern Kontakt herzustellen und auch das Verhältnis zwischen Gesandtschaften und Konsulaten neu zu regeln. Um am System der Honorarkonsulate festhalten zu können, musste der Bund sich dazu entschließen, die Kosten für die Besoldungen des Kanzleipersonals und für den Kanzleiunterhalt ganz zu übernehmen. Es wurde auch eine Erweiterung des Konsularnetzes nötig, wobei insbesondere diejenigen Gebiete berücksichtigt wurden, in denen die Schweiz bisher keine Vertretung besaß, oder wo politische Veränderungen eine solche erforderten. Für viele Konsulate brachte die während des Weltkrieges übernommene Vertretung fremder Interessen (Brasilien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Türkei, Uruguay und Rumänien) eine wesentliche Arbeitsvermehrung mit sich. Heute wird diese Arbeit zum Teile durch Visaformalitäten ersetzt.

Mit der Schaffung von Berufsposten wurde auch beim neuen System äußerst sparsam vorgegangen. Eigentliche Berufskonsulate wurden in diesem Zeitraume nur in Köln (1920), Shanghai (1921) und Athen (1922) errichtet. Shanghai besitzt zudem eigene Konsulargerichtsbarkeit. Einige Honorarkonsulate erhielten infolge Kandidatenmangels vorübergehend berufliche Postenchefs (Marseille, Barcelona, Mannheim, Batavia). In Teheran, Canton, Shanghai und Tokio sind die Postenchefs mit den Funktionen eines Zivilstandsbeamten betraut worden, wieder an anderen Posten wurden den Konsuln den Zeitumständen entsprechend besondere Hafenkommissäre zugeteilt, die sich mit der Auswanderung nach überseeischen Gebieten zu befassen haben.

In der Zeit von 1919—1923 wurden die nachfolgenden, Posten errichtet: Toulouse, Straßburg, Freetown, Zagreb, Joinville*, Porto Alegre, S. Miguel (1920), Shanghai, Catania, Casablanca, Calcutta, Madras (1921), Canton, Kowno, Reval, Lourenço-Marquez (1922), Curityba (1923).

Die heute bestehenden 145 Konsularbezirke zerfallen in 16 Generalkonsulate (Athen, Köln, Montreal, Shanghai, Belgrad, Bombay, Budapest, Christiania, Kopenhagen, Lissabon, Montevideo, Melbourne, München, Neapel, Prag und Valparisio), [von denen die ersten vier Posten Berufsgeneralkonsulate sind, in 128 Honorarkonsulate und in ein Vizekonsulat. Von diesen befinden sich 71 Posten in Europa, 50 in Amerika, 5 in Afrika, 14 in Asien, 5 in Australien. 16 Konsularbezirke hinwiederum werden unmittelbar von Gesandtschaften verwaltet (Berlin mit Breslau, Brüssel, Bukarest, London, Madrid, Paris, Rom, Stockholm, Warschau, Wien, Buenos-Aires, Rio de Janeiro, Washington, Tokio).

BERN CARL BENZIGER

ENGLISCHE DICHTUNG DER GEGENWART

Aus dem breithingelagerten Forste, den die zeitgenössische englische Literatur darstellt, ragen für den fernen Beschauer da und dort knorrige Eichen und schlanke Tannen von außergewöhnlichem Format deutlich empor. Wenn man im Walde selbst spazieren geht und die Fülle in der Nähe besieht, wird es schwieriger, die Hohen von den Höchsten zu unterscheiden. Dafür wird die erstaunliche Mannigfaltigkeit der Stämme eindrücklich.

Von Shaw, Wells, dem Vielübersetzten, und Chesterton ist hier schon die Rede gewesen. Man wisse aber, dass die Hochwertung der zwei erstgenannten Männer auf der englischen Insel nach wie vor im Schwange steht. Shaw und Wells waren es, die seit der Jahrhundertwende ungefähr den Geist der Jugend deutlich beherrschten. Sie sind auch den Jüngsten der Jungen immer noch allgewaltige Geistesnährväter.

Aber sie und der exzentrische Chesterton, dessen Ansehen vor allem bei den Katholiken ein großes ist, sind doch nicht dermaßen Alleinherrscher, wie es, schließt man nach Übersetzungen, der Kontinent oft anzunehmen scheint. Das Bild ist viel fazettierter. Elf lebende Autoren und eine vor wenig Wochen gestorbene, höchst repräsentative Dichterin mögen für die mannigfachen Schwingungen dreier Generationen zeugen.